

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA)
in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. November 2022

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Str. 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Waltersdorf, Flur 4, Flurstück 71 die genehmigte WKA 7 wesentlich zu ändern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11, 12 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVP-G. Die WKA, für welche der Typenwechsel auf NORDEX beantragt wurde, kumuliert mit insgesamt 47 WKA. Davon waren 42 WKA Gegenstand von abgeschlossenen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) innerhalb von Genehmigungsverfahren nach BImSchG oder von Bebauungsplan-Verfahren. Im laufenden Genehmigungsverfahren mit UVP befinden sich noch 5 WKA.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Es wird der Wechsel der genehmigten WKA 7 von VESTAS V150-4,2 MW (Nabenhöhe 123 m, Rotordurchmesser 150 m, zuzüglich Fundamenterhöhung 2 m), auf NORDEX N163-6,8 MW (Nabenhöhe 118 m, Rotordurchmesser 163 m, zuzüglich Fundamenterhöhung 1,5 m) beantragt. Die Gesamthöhe der Anlage inkl. Fundamenterhöhung vergrößert sich von 200 m auf 201 m, die Leistung um 2,6 MW auf 6,8 MW. Der Abstand zwischen Rotor und Bodenoberfläche verringert sich von 50 m auf 38 m.

Die leistungsstärkere NORDEX-Anlage ist mit 106,4 dB(A) um 1,5 dB(A) lauter als die bereits genehmigte VESTAS-Anlage. Der Standort der WKA wird gegenüber dem genehmigten Zustand um 12 m in südwestliche Richtung verschoben. Durch das geplante Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von 638 m² (vorher: 573 m²) dauerhaft vollversiegelt (WKA-Fundament). Weitere 2 499 m² (vorher: 2 221 m²) werden teilversiegelt. Die gesamte Flächeninanspruchnahme beträgt somit 3 541 m² (vorher: 3 204 m²), also 337 m² mehr als zuvor.

Die Zuwegung und Montageflächen sind von der Änderung nicht betroffen.

Standort des Vorhabens

Der vorgesehene Standort der geplanten WKA befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Niederer Fläming.

Die Landschaft der Vorhabenfläche selbst ist insbesondere geprägt durch Intensivackerflächen, an die sich kleinere Kiefernforst- bzw. Gehölzflächen anschließen, die im Norden in das Waldgebiet der Niebendorfer Heide übergehen, die teilweise von Gehölzstrukturen durchzogen sind und in welche mehrere Kleingewässer eingelagert sind. In der Umgebung wird die Landschaft hauptsächlich geprägt von intensiv genutzten, flachwelligen Ackerlandschaften.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat (FFH) „Wiepersdorf“ liegt ca. 4,8 km südwestlich. Im 10 km-Umkreis um die geplante Anlage liegen zahlreiche geschützte Biotop. Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind jedoch nicht zu erwarten.

Die nächstgelegenen Siedlungen zur WKA sind die Ortschaften Waltersdorf (ca. 1,2 km nordwestlich), Nonnendorf (ca. 2,8 km südwestlich), Niebendorf-Heinsdorf (ca. 1,4 km nordöstlich) und Hohenseefeld (ca. 2,7 km südlich).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand wird weitestgehend minimiert. Überwiegend werden vorhandene Wege genutzt. Eine Inanspruchnahme von Flächen, die besonders geschützte faunistische und floristische Arten enthalten, erfolgt nicht. Die zeitweilige Waldumwandlung reduziert sich durch Verlegung der temporären Lagerflächen für Turmteile und Rotorblätter auf Ackerflächen. Auswirkungen auf Tiere sind prinzipiell nicht auszuschließen. Eine relevante Verschlechterung wird infolge des Typwechsels jedoch nicht eintreten. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen verhindert oder zumindest reduziert werden (z. B. keine Bautätigkeit zur Brutzeit bzw. ökologische Baubegleitung, Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, wobei bereits zahlreiche WKA vorhanden sind. Das FFH-Gebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zur WKA, so dass keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eintreten wird. Erhebliche Belästigungen durch Schall- und Schattenwurfimmissionen werden durch technische Maßnahmen (Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkante, Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Zudem sind die Abstände zur Wohnbebauung groß genug und der Wald schirmt zusätzlich ab. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen. Risiken durch Eisabwurf, Blitzeinschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüfte Standsicherheitsnachweise entgegengewirkt.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd